

# VEREINBARUNG

zwischen

der **Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)**, Grimselstrasse 19, 3862 Innerkirchen

und

dem **Kanton Bern**

im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) betreffend das Konzessionsprojekt **Kraftwerk Handeckfluh**

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

<sup>1</sup> Gegenstand dieser Vereinbarung bildet die Erweiterungsinvestition für das im Konzessionsgesuch der KWO vom 30. November 2015 und im Baugesuch vom 24. Mai 2017 näher umschriebene sowie vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) mit Konzessionsbeschluss vom 3. März 2017 und Baubewilligung vom 4. April 2018 bewilligte neue Kraftwerk im bestehenden Triebwassersystem zwischen dem Mattenalp- und dem Räterichsbodensee.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die Konzessionsnehmerin auszurichtenden Vergütung für die erwähnte Investition in folgenden Fällen:

- a. bei Nichterneuerung der Konzession zugunsten der bisherigen Konzessionsnehmerin nach Ablauf der Konzessionsdauer (unabhängig davon, ob das Heimfallsrecht ausgeübt oder verwertet wird) sowie
- b. bei einem Rückkauf durch den Kanton vor Ablauf der Konzessionsdauer.

## 2. Rechts- und Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden

- a. Artikel 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) sowie
- b. das kantonale Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG).

## 3. Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition

Der Kanton Bern unterstützt das Projekt aus energiepolitischer Sicht und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition.

#### **4. Investitionskosten**

<sup>1</sup> Für die Realisierung des Kraftwerks rechnen die Parteien nach derzeitigem Kenntnisstand mit Investitionskosten von CHF 22 Mio.

<sup>2</sup> Die definitiven Investitionskosten werden nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung ausgewiesen. Unter der Bedingung, dass die Kosten nicht um mehr als 20 % von der vorstehenden Schätzung abweichen, ist seitens des Kantons Bern der Regierungsrat für die Genehmigung des betreffenden Anhangs zuständig.

#### **5. Abschreibungen**

<sup>1</sup> Das Kraftwerk beinhaltet sowohl bauliche als auch elektromechanische Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 57 Jahren festgelegt.

<sup>2</sup> Die Abschreibungen erfolgen linear, ausmachend 1.75 % pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Abschreibungen werden ab dem der Werkabnahme gemäss Art. 21 Abs. 4 WNG folgenden Jahr vorgenommen.

#### **6. Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung**

<sup>1</sup> Eine Vergütung nach dieser Vereinbarung ist in den unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Fällen für die in Ziffer 4 aufgeführte Investition auszurichten.

<sup>2</sup> Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Erstellungskosten der Anlage im dannzumaligen Zeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich der nach Massgabe von Ziffer 5 dieser Vereinbarung zu tätigenen Abschreibungen sowie gewährter Beiträge der öffentlichen Hand.

<sup>3</sup> Für den Fall einer Verwertung des Heimfallsrechts durch den Kanton Bern im Sinne von Art. 67 Abs. 5 WRG ist die Vergütungsforderung der Konzessionsnehmerin in die Berechnung des Werts desselben einzubeziehen.

#### **7. Übertragung dieser Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist mit der Konzession der KWO verbunden. Sie gilt deshalb im Rahmen einer Konzessionsübertragung an eine andere Trägerschaft als mitübertragen.

#### **8. Anpassungen dieser Vereinbarung**

Anpassungen dieser Vereinbarung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Soweit es sich nicht um substantielle Anpassungen handelt oder sofern Kon-

kretisierungen zu dieser Vereinbarung vorgenommen werden, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons Bern der Regierungsrat zuständig.

#### 9. Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen

Künftige Änderungen von Art. 67 WRG gehen dem Bestand und dem Inhalt dieser Vereinbarung insoweit vor, als es sich um zwingende Bestimmungen handelt, die auch auf bestehende Vereinbarungen anwendbar sind.

#### 10. Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

#### 11. Inkrafttreten und Resolutivbedingung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Parteien in Kraft.

<sup>2</sup> Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn das Kraftwerkprojekt Handeckfluh einen positiven Bescheid für die Einspeisevergütung KEV erhalten sollte.

<sup>3</sup> Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn das Projekt nicht innerhalb von 10 Jahren ab erteilter Konzession oder 5 Jahren ab rechtsgültiger Baubewilligung realisiert werden sollte.

2-fach original ausgefertigt

Innertkirchen, 2.5.2018

Bern, .....

**Kraftwerke Oberhasli AG**

**Kanton Bern**

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Regierungspräsident:

  
.....  
Werner Luginbühl

.....  
Bernhard Pulver

Der Direktor:

Der Staatsschreiber:

  
.....  
Daniel Fischlin

.....  
Christoph Auer